



Benutzungsordnung für die Nutzung des Kupferhauses durch Vereine, natürliche und juristische Personen

Präambel

Das Kupferhaus der Gemeinde Planegg soll Vereinen, natürlichen und juristischen Personen zur Nutzung freistehen. Die Belegung erfolgt durch die Gemeinde Planegg.

§ 1 Reservierungen

Grundsätzlich müssen Buchungen über die Gemeinde Planegg erfolgen. Eine Reservierung für regelmäßig wiederkehrende Termine ist höchstens für eine Zeitdauer von sechs Monaten möglich; eine Dauerbelegung ist höchstens für zwei Wochen statthaft. Die Gemeinde Planegg hat grundsätzlich gegenüber anderen Belegungswünschen den Vorrang, ausgenommen die bereits vertraglich festgelegte Nutzung durch den Zweckverband.

Es besteht kein Anspruch auf Berücksichtigung einer Reservierung. Ohne Begründung kann eine Reservierung jedoch nicht abgelehnt werden.

§ 2 Mietvertrag

Der Mietvertrag wird schriftlich geschlossen. Aus einer mündlichen oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages abgeleitet werden. Erst mit der Unterzeichnung des schriftlichen Mietvertrages entstehen für die Gemeinde Planegg und den Mieter vertragliche Rechte und Pflichten.

§ 3 Bestandteile des Mietvertrages

Bestandteile des Mietvertrages sind die Benutzungsordnung für die gemeindlichen Einrichtungen sowie die Aufstellung der Kostensätze.

Aus der Mitbenutzung des Foyers durch Dritte als Durchgang entstehen dem Nutzer keine Ansprüche auf Minderung der vereinbarten Miete.

§ 4 Pflichten des Mieters

Der Mieter ist stets Veranstalter. Auf sämtlichen Veröffentlichungen, Verlautbarungen und Werbedrucksachen ist der Name des Mieters zu nennen.

Der Mieter spricht Art, Zweck und Durchführung der Veranstaltung mit der Gemeinde Planegg ab.

Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr (Feuersicherheitswache) und Sanitätsdienst sorgt der Mieter. Der Umfang dieser Dienstleistungen hängt von der Art der Veranstaltung, den Sicherheitsbestimmungen und den Erfordernissen im Einzelfall ab.

Die technischen Einrichtungen (Bühnen-, Beleuchtungs- und Tontechnik) dürfen nur von Dienstkräften der Gemeinde Planegg bedient werden, soweit im Einzelfall keine andere Regelung getroffen wird.

Die brandschutzrechtlichen Vorgaben sind zwingend zu beachten und einzuhalten. Dies gilt auch für mit der Veranstaltung im Zusammenhang stehende notwendige Umräumarbeiten. Umfassendere Vorarbeiten wie Abladen und Anbringen von Dekorationen, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben sowie die Entfernung und der Abtransport eingebrachter Gegenstände müssen mit der Gemeinde Planegg abgesprochen werden.

Werden zum vereinbarten Mietbeginn (Übergabe) vom Mieter keine Beanstandungen erhoben, gilt die überlassene gemeindliche Einrichtung als in ordnungsgemäßen Zustand übernommen.

Der Mieter hat die Einrichtung zum vereinbarten Zeitpunkt in aufgeräumtem und gesäubertem Zustand zurückzugeben. Er ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen und Rückstände verbleiben.

Vom Mieter verursachte Schäden sind innerhalb einer von der Gemeinde festgelegten Frist zu beheben. Im Falle eines fruchtlosen Fristablaufes werden die Arbeiten auf Kosten des Mieters vorgenommen.

§ 5 Rundfunk-, Fernseh- und Bandaufnahmen

Hörfunk-, Video- und Fernsehaufnahmen sowie Direktsendungen des Mieters oder Dritter bedürfen stets der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Planegg. Soweit diese Aufnahmen gewerblichen Zwecken dienen, ist in der Regel ein zu vereinbarendes Entgelt zu zahlen.

§ 6 Bewirtschaftung

Für die Bewirtschaftung kann der Pächter der Mensaküche beauftragt werden. Art und Umfang der Bewirtschaftung ist vom Mieter rechtzeitig mit der Gemeinde Planegg zu vereinbaren. Das Mitbringen und der Verzehr eigener Speisen und Getränke bedürfen einer besonderen Vereinbarung mit der Gemeinde Planegg.

Getränke, Eis und Speisen dürfen bei Reihenbestuhlung nicht mit in den Saal genommen werden.

Die Veräußerung von Waren bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Gemeinde Planegg.

§ 7 Rechte des Mieters

Der Mietvertrag berechtigt den Mieter, die im Mietvertrag bezeichneten Räume und Einrichtungen zu den vereinbarten Zeiten und dem abgesprochenen Zweck in Anspruch zu nehmen. Darüber hinausgehende Inanspruchnahme muss bei der Gemeinde Planegg rechtzeitig vor der Veranstaltung beantragt werden; sie sind seitens der Gemeinde Planegg schriftlich zu bestätigen. Dies gilt auch für nachträgliche zusätzliche Leistungen.

§ 8 Untervermietung

Eine Untervermietung ist grundsätzlich unzulässig. In Ausnahmefällen kann sie im begründeten Einzelfall von der Gemeinde gestattet werden.

§ 9 Haftung und Versicherung

Es gilt die Haftung nach BGB. Es ist eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und der Abschluss auf Verlangen der Gemeinde nachzuweisen.

Planegg, den 10.02.2009